

Vereinsatzung „Kollektiv Liebe“

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Kollektiv Liebe“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V."

Der Sitz des Vereins ist „Steubenstr. 9, 76185 Karlsruhe“.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Musik, die Förderung der Integration von Mitbürgern mit Migrationshintergrund und die Förderung von sozialen- und nachhaltigen Belangen jeglicher Art. Der Verein setzt sich zum Ziel im Jahr mindestens eine größere Musikveranstaltung auszurichten oder andere sozial engagierte-, kulturelle- oder nachhaltige Projekte durchzuführen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung musikalischer Veranstaltungen, Pflege des Liedgutes und der Verbreitung künstlerischen Gedankengutes in Form von Musik, Fotografie und Film. Dies wird auf verschiedenen sozialen Netzwerken nach Außen kommuniziert.

§ 3a (Vereinsorganisation, interne Kommunikation)

Der Verein ist in folgenden Bereichen organisiert:

1. Vorstand, Verwaltung & Rechnungswesen
2. Musik & Tanz, Kunst & Kultur (inkl. Veranstaltungen)
3. Soziales, Nachhaltigkeit und Bildung (inkl. Veranstaltungen)
4. Marketing und Kommunikation (inkl. interner Kommunikation)
5. Vereinsinterne Aktivitäten
6. Raum, Land, Space (inkl. Lager-Management)
7. Deko - Basteln & Bauen (für Veranstaltungen)

Die Bereiche werden von mindestens einem, maximal drei **Gruppenleitern** betreut, welche jeweils im Rahmen eines zuvor festgelegten Budgets eigene Beschlüsse umsetzen können. Die Gruppenleiter werden vom Vorstand ernannt und abberufen. Bei mehreren Gruppenleitern hat die Beschlussfassung **einstimmig** zu erfolgen. In Zweifelsfällen ist der Vorstand, insbesondere der Kassenwart, anzurufen. Gruppenleiter können nur Mitglieder sein, sie können auch mehrere Bereiche betreuen und zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Die einzelnen Bereiche können im Rahmen Ihres Aufgabengebiets weitere Arbeitsgruppen bilden oder Projekte sowie Workshops durchführen und hierfür Verantwortliche benennen.

Die Gruppenleiter haben sich an "**Anlage 2 - Management-1x1**" zu halten und entsprechende Prozessgrundsätze an ihre Verantwortlichen weiterzugeben.

Die **bereichs-internen Kommunikationswege** sind jeweils von den Gruppenleitern festzulegen und einzuhalten.

Die **allgemeine Kommunikation** innerhalb des Vereins erfolgt über Emailversand, eine Whatsapp-Gruppe und eine Facebook-Gruppe, in Ausnahmefällen per Rundbrief. Die allgemeine Informationsweitergabe ist über die genannten Kanäle in gleichem Umfang und Inhalt durchzuführen, um allen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, die Informationen zu erhalten. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet alle Kanäle zu nutzen, sondern können ihren bevorzugten Kommunikationsweg wählen.

Zusätzlich werden **offene Treffen** in Halbjahres- oder Jahresprogrammen festgelegt, an dem alle Mitglieder sowie Interessenten und Förderer teilnehmen können. Diese können zugleich im Rahmen eines Workshops durchgeführt werden.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Differenzierung sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder /Beiträge)

Mitglieder (außer Fördermitglieder) können stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie erhalten regelmäßige Informationen über den von ihnen präferierten Kanal (Email, WhatsApp

oder Facebook stehen zur Verfügung). Die jeweiligen Mitgliedsbeiträge sind zum Anfang oder zur Mitte eines jeden Monats zu entrichten.

Mitglieder:

Ein Mitglied des Vereins hat am Gestaltungsprozess teilzunehmen und hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder anderen Projekten. Die Mitglieder sollten an mindestens einem Vereinstreffen im Jahr teilnehmen, ein Projekt leiten oder bei Veranstaltungen oder Projekten mithelfen. Der monatliche Beitrag von aktiven Mitgliedern beträgt **5,- €**.

Entscheidet sich ein aktives Mitglied aufgrund der gültigen Satzung vom 07.12.2013 dazu, weiterhin 10,00 € zu zahlen, geht die Differenz zum Normalbeitrag in einer Fördermitgliedschaft auf, wofür das aktive Mitglied einen Zuwendungsbescheid erhält. Zudem bleiben alle begünstigenden Regelungen für passive- und aktive Mitglieder, die Ihre Mitgliedschaft vor der Satzungsänderung erworben haben, bestehen.

Mitglieder erhalten freien oder ermäßigten Eintritt zu jeglichen externen Veranstaltungen.

Über individuelle Sanktionen bei Nichterfüllung von durch die Satzung festgelegter Pflichten, der Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand.

Fördermitglieder:

Ein Fördermitglied hat einen von ihm gewählten Beitrag zu entrichten, und erhält dafür jährlich einen Zuwendungsbescheid/Spendenbestätigung.

Weitere Rechte oder Pflichten ergeben sich aus der Fördermitgliedschaft nicht.

Ehrenmitglieder:

Ein Ehrenmitglied hat sich durch besondere Dienste zur Vereinsförderung ausgezeichnet und wird vom Vorstand berufen. Ehrenmitglieder können aktiv für den Verein tätig sein. Dies zeichnet sich dadurch aus, dass sie ein eigenständiges Projekt im Namen des Vereins betreuen, welches in besonderer Weise dem Vereinszweck dient. Sie erhalten freien Eintritt zu jeglichen externen Veranstaltungen. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Weitere Rechte oder Pflichten ergeben sich aus der Ehrenmitgliedschaft nicht.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

die **Mitgliederversammlung** sowie

der **Vorstand**.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer Vollmacht in Textform ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie maximal 3 Stellvertretern die zugleich einen Vereinsbereich im Sinne des §3a leiten müssen. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt mehrheitlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen/e Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.



Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an den Kleingartenverein Städtisches Sonnenbad e.V.

Am Sonnenbad 1, 76189 Karlsruhe,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Karlsruhe, den 16. September 2017

Vorsitzender

1. Stellvertreter
2. Stellvertreter
3. Stellvertreter

Kassenwart

Anlagen (in der jeweils gültigen Fassung):

- Anlage 1- Organisationsbeschreibung
- Anlage 2- Management 1x1